

# In welchem Umfang darf der Arzt Patienten an Dritte verweisen? Darf der Arzt in seiner Praxis Produkte oder Dienstleistungen verkaufen?

In Beschwerden oder Beratungen von Ärzten taucht immer wieder die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen der Arzt Patienten an Dritte verweisen darf und ob er selbst Produkte oder Dienstleistungen in seiner Praxis verkaufen darf. Die Verweisung kann sich auf Ärzte, bestimmte Apotheken, Geschäfte, z. B. Anbieter von medizinischen Hilfsmitteln, Dienstleistungen wie z. B. ambulante Pflegedienste, beziehen.

## I. Verweisung an ärztliche Kollegen

Die Berufsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung, daß es dem Arzt verboten sei, bei Überweisungen von Patienten an andere Fachrichtungen ärztliche Kollegen namentlich zu benennen. Jedoch hat der Arzt bei solchen Anfragen des Patienten das Recht des Patienten auf freie Arztwahl (§ 7 Abs. 2 der Berufsordnung) zu beachten. In der Regel bestehen wohl keine berufsrechtlichen Bedenken, wenn der Arzt auf Anfrage des Patienten, wer die auf der Überweisung stehende ärztliche Leistung erbringen kann, mehrere ärztliche Kollegen benennt.

Aus dem Vertragsarztrecht läßt sich entnehmen, z. B. aus § 24 Abs. 5 Bundesmantelvertrag-Ärzte (Primärkassen), daß zur Gewährleistung der freien Arztwahl bei Überweisungen diese nicht auf den Namen eines bestimmten Vertragsarztes, sondern auf Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung ausgestellt werden sollen. Eine namentliche Überweisung kann zur Durchführung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden an hierfür ermächtigte Ärzte bzw. ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen erfolgen.

## II. Verweisung an Nichtärzte

Die Berufsordnung regelt demgegenüber eindeutig, daß es dem Arzt nicht gestattet ist, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen (§ 34 Abs. 5 der Berufsordnung).

Der Patient hat auch die Wahl, welche Apotheke, welches Geschäft oder welchen Dienstleistungsbetrieb er aufsuchen will, um sich die vom Arzt verordneten Medikamente, Dienstleistungen oder andere Heil- und Hilfsmittel zu beschaffen. Diese Wahlfreiheit des Patienten, die der Arzt für sich in Anspruch nimmt, würde durch Abreden zwischen Ärzten und Apothekern oder sonstigen Anbietern für den Patienten entfallen. Aus diesem Grunde sind derartige Abreden untersagt. Gibt es im Einzelfall einen vernünftigen Grund, eine bestimmte Apotheke zu benennen, weil sie vielleicht Rezepturen eines Arztes ausführt oder vorrätig hält, so ist eine Empfehlung im Einzelfall zulässig. Dies muß jedoch eine Ausnahme bleiben. Gleiches gilt für die Hersteller von Heil- und Hilfsmitteln. Darüber hinaus ist es den Apothekern auch berufsrechtlich nicht gestattet, eine solche Zusammenarbeit mit dem Arzt durchzuführen.

Die Frage der Zusammenarbeit von Ärzten und Apothekern war auch Gegenstand von einigen Rechtsstreitigkeiten. Das Landgericht Osnabrück hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 20. 3. 1998 einen Fall, in dem ein Versandhändler von Diabetikerbedarf Ärzte aufforderte, telefonische Bestellungen aufzugeben und einmal wöchentlich die gesammelten Rezepte an den Versandhändler zu schicken, als wettbewerbswidrig angesehen. Der Verstoß gegen die guten Sitten des Versandhändlers ergibt sich daraus, daß Ärzte gegen die ebenfalls in Niedersachsen geltende Vorschrift des § 34 Abs. 5 der Berufsordnung verstoßen würde. Zur Begründung heißt es ferner, daß nämlich durch dieses Verfahren dem Arzt angesonnen wird, die vertragliche Abschlußfreiheit des Patienten auszuschließen und einen bestimmten Anbieter ohne Prüfung eventuell besserer Konkurrenzangebote von vornherein den Vorzug zu geben.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, daß Ärzte Patienten grundsätzlich nicht an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder

Anbieter von gesundheitlichen Leistungen verweisen dürfen.

## III. Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen in der Arztpraxis

Aus der Tatsache, daß der Arzt an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von Gesundheitsleistungen nicht verweisen darf, könnte die Anregung entstehen, daß der Arzt selbst Produkte oder Dienstleistungen in seiner Arztpraxis abgibt (z. B. Verkauf von Blutzuckerstreifen). Aus der Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Berufsordnung ergibt sich, daß es dem Arzt untersagt ist, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Waren oder andere Gegenstände abzugeben oder unter seiner Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.

Soweit Ärzte am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen wollen, mögen sie sich in diesem Zusammenhang an Frau Rätz, Sachbearbeiterin Berufsrechtliche Angelegenheiten, Telefon: (0351) 8267 424, oder an Frau Glowik, Juristische Geschäftsführerin, Telefon: (0351) 8267 421, wenden.

Dr. med. Andreas Prokop  
Vorsitzender des Ausschusses  
Berufsrecht

Iris Glowik  
Juristische Geschäftsführerin